

WETTKAMPFREGLLEMENT

Der Einfachheit halber werden Stellen und Personen in der männlichen Form bezeichnet. Diese Bezeichnungen betreffen Männer und Frauen.

Die Delegiertenversammlung vom 11. Dezember 2004, gestützt auf die Statuten der Interessengemeinschaft Waffenauf Schweiz (IGWS), beschliesst:

1 Teilnahmeberechtigung

An den durch die IGWS-Mitglieder durchgeführten Wettkämpfen sind Schweizerinnen und Schweizer teilnahmeberechtigt.

2 Versicherung

Alle Wettkämpfer sind selber für die Versicherung verantwortlich. Der Veranstalter lehnt jegliche Haftung ab.

3 Kategorieneinteilung

Massgebend ist der Jahrgang.

Männer 20	M20	18- bis 29-jährig
Männer 30	M30	30- bis 39-jährig
Männer 40	M40	40- bis 49-jährig
Männer 50	M50	50-jährig und älter
Damen 20	D20	18- bis 39-jährig
Damen 40	D40	40-jährig und älter
Schulen	Sch	18-jährig und älter *)

*) Diese Kategorie kann durch den Veranstalter angeboten werden. Berechtig sind Wettkämpfer, die in einer militärischen Schule (RS, UOS, OS usw.), Polizeischule o. ä. Dienst leisten, unabhängig vom Jahrgang.

4 Gruppenwettkampf

4.1 Der Gruppenwettkampf wird in folgenden Kategorien gewertet (mindestens 3 Gruppen pro Kategorie):

- Senioren M40, M50 und D40 40-jährig und älter
- Offene Klasse M20 bis M50, D20, D40 und Sch 18-jährig und älter

4.2 Die Gruppen bestehen aus 3–6 Wettkämpfern der gleichen Schule, der gleichen Klasse, des gleichen Vereins oder andere, die als Wettkämpfer bei dieser Veranstaltung gemeldet sind.

4.3 Ein Wettkämpfer darf im gleichen Jahr nur für einen Verein starten.

4.4 Die Rangierung ergibt sich aus der Summe der drei besten Laufzeiten.

5 Wertung

- 5.1 Für die Wertung ist allein die Laufzeit massgebend.
- 5.2 Die Zeitmessung erfolgt in Stunden, Minuten, Sekunden und Zehntelsekunden.
- 5.3 Zeitgleichheit bedeutet Rangleichheit.
- 5.4 Weitere Details sind im Reglement für die Waffenauf-Schweizermeisterschaft geregelt.

6 Ausrüstung

6.1 Tenue

Vom Veranstalter werden Bluse und Hose des Tarnanzuges 90 (TAZ 90) sowie bei Bedarf die Kopfbedeckung zur Verfügung gestellt. Als Kopfbedeckung (Sonnen-, Schweiss- oder Kälteschutz) sind nur gestattet:

- die Mütze des TAZ 90
- private Stirnbänder oder Mützen (ohne Zottel und/oder Werbeaufschrift) im Farbbereich feldgrau bis schwarz.

6.2 Schuhe

Frei (ausgenommen Spikes und dergleichen).

6.3 Allgemeine Tenuehinweise

Das Tenue hat der Körpergrösse der betreffenden Person zu entsprechen; die Bluse muss geschlossen sein. Auffällige Schaumgummiunterlagen oder ähnliches mehr (inkl. Maskottchen) und Uniformteile anderer Armeen sind nicht gestattet.

6.4 Packung

- Die Packung besteht aus Kampfrucksack 90 mit Sturmgewehr (Stgw) 90 und muss ein Gewicht von mindestens 6,2 kg (ohne Leibgurt) aufweisen.
- Für Wettkämpferinnen gilt eine Packung (mit oder ohne Waffe) von mindestens 5,0 kg Gewicht.
- Packungen mit Kaputt/Mantel oder einem nicht zur Ausrüstung 90 gehörenden Ordonnanzrucksack und mit Stgw 57 oder Karabiner sind erlaubt. Das Stgw 57 kann auch ohne Kolben, Schliessfeder oder Abzugvorrichtung, jedoch nur im Rucksack, getragen werden. Bei jeder Packung muss mindestens der Gewehrlauf sichtbar sein. Bei allen Waffen empfiehlt sich, Verschluss und Magazin zu entfernen.

7 Doping

7.1 Anwendung

Jede Anwendung verbotener pharmakologisch-medizinischer Mittel und Massnahmen zur Leistungsbeeinflussung (Doping) ist gemäss den Weisungen von Swiss Olympic untersagt.

7.2 Kontrollen

Das Technische Komitee der IGWS (TK) oder die Veranstalter können Dopingkontrollen gemäss den Ausführungsbestimmungen von Swiss Olympic durchführen bzw. durchführen lassen.

7.3 Sanktionen

Wird ein Wettkämpfer der Einnahme einer verbotenen Substanz gemäss Dopingliste von Swiss Olympic überführt, so hat dies die Disqualifikation und eine befristete Sperre (mindestens 1 Jahr) zur Folge.

8 Begleitung

Begleitfahrzeuge (Auto, Motorfahrrad, Fahrrad), begleitende Läufer und mitgeführte Hunde sind nicht gestattet.

9 Kontrollen/Disqualifikation

9.1 Jeder Wettkämpfer ist selber verantwortlich, dass Tenue, Schuhe und Packung den Vorschriften entsprechen. Die Veranstalter sind verpflichtet, Kontrollen durchzuführen.

9.2 Undiszipliniertes und unsportliches Verhalten, Nachlässigkeiten und Verstösse gegen das Wettkampfrelement durch Wettkämpfer und/oder Begleitpersonen können durch Disqualifikation geahndet werden.

10 Einsprache/Ausschluss

10.1 Beschwerden gegen Mitkonkurrenten und Betreuer sowie gegen Funktionäre können von Wettkämpfern beim Schiedsgericht des Veranstalters innerhalb einer halben Stunde nach Zieleinlauf gegen ein Depot von CHF 50.– eingereicht werden. Bei gutgeheissener Einsprache wird das Depot zurückerstattet.

10.2 Der TK-Chef ist durch Protokoll innert 48 Stunden zu orientieren.

10.3 Der Entscheid des Schiedsgerichts des Veranstalters kann innerhalb von 7 Tagen durch eingeschriebenen Brief an den Präsidenten der IGWS angefochten werden.

10.4 Der Vorstand der IGWS entscheidet endgültig. Er kann zusätzlich eine zeitlich befristete Sperre aussprechen. Der Entscheid ist allen IGWS-Mitgliedern schriftlich mitzuteilen und von diesen strikte einzuhalten.

11 Schlussbestimmungen

11.1 Dieses Reglement ist für alle Wettkämpfe innerhalb der IGWS verbindlich. Es ist in der jährlichen Ausschreibung vollständig abzdrukken.

11.2 Dieses Reglement tritt am 01.01.2005 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Wettkampfrelemente der IGWS.